

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke,
Detlev Spangenberg, Paul Viktor Podolay, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21911 –**

Nutzung moderner risikoarmer Ultraschallverfahren zur Altersbestimmung von Flüchtlingen und Migranten zwecks Feststellung der Minderjährigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Januar 2020 kündigte Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn an, die Möglichkeit der Bestimmung des Alters von minderjährigen Migranten mittels Ultraschall prüfen zu lassen (https://www.wz.de/politik/inland/jens-spahn-laesst-ultraschall-altersbestimmung-von-fluechtlingen-pruefen_aid-35568425).

In Asyl- oder Strafverfahren kann das Alter entscheidend sein. Rechtsmediziner aus Münster untersuchten 2019 im Auftrag von Gerichten und Jugendämtern knapp 600 „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, an deren Alter es Zweifel gab (https://www.focus.de/politik/gerichte-in-deutschland/studie-zur-altersbestimmung-minderjaehrige-fluechtlinge-40-prozent-geben-bei-einreise-nach-deutschland-falsches-alter-an_id_11146393.html). Dabei stellte sich heraus, dass rund 40 Prozent der Getesteten bereits die Volljährigkeit erreicht hatten und sie über ihr tatsächliches Alter falsche Angaben gemacht hatten (ebd.).

Nach Angabe des Bundesministeriums für Gesundheit wird seit Jahresbeginn ein Projekt der Fraunhofer-Gesellschaft und der Universität des Saarlandes gefördert, um herauszufinden, ob auch mit Ultraschall das Alter von jungen Erwachsenen bestimmt werden kann (https://www.wz.de/politik/inland/jens-spahn-laesst-ultraschall-altersbestimmung-von-fluechtlingen-pruefen_aid-35568425).

Bereits 2014 wurde eine Studie von R. Schulz, S. Schmidt, H. Pfeiffer und A. Schmeling veröffentlicht, die bestätigte, dass die Sonographie eine strahlenfreie, schnelle, kostengünstige und breit verfügbare Methode zur Beurteilung der Skelettreifung darstellt (<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00194-014-0988-8.pdf>). Forensisch verwertbare Referenzstudien liegen für die sonographische Bestimmung des Ossifikationsstadiums mehrerer Skelettregionen vor, so zum Beispiel ermöglichen die kombinierte Untersuchung der Beckenkammepiphyse sowie der Epiphysen der medialen Clavicula, des distalen Radius, des Trochanter major femoris und der distalen Fibula den Nachweis der Vollendung des 14., 16. und 18. Lebensjahrs (ebd.).

Bereits am 26. Oktober 2017 veröffentlichte das Fraunhofer-Institut eine Presseinformation zu einem neu entwickelten, zuverlässigen und kostengünstigen Handscanner zur Altersbestimmung, dem „PRIMSA-Ultraschall-System“ (<https://www.fraunhofer.de/de/presse/presseinformationen/2017/oktober/medica-2017-fraunhofer-zeigt-ultraschall-handscanner.html>). Das PRIMSA-Ultraschall-System wurde auch auf der Weltleitmesse der Medizinbranche MEDICA 2017 in Düsseldorf vorgestellt (ebd.).

Allerdings war ein vergleichbares System („BonAge“) bereits 2005 Gegenstand einer Studie des Universitätsklinikums Jena zur Ermittlung des Alters mittels Ultraschall. Die „BonAge“-Methode zeigte eine gute Korrelation 0,75–0,79– untersucherabhängig zu den konventionellen Methoden der Knochenaltersbestimmung, wie hier zur Messung nach Thiemann-Nitz (<https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/s-2008-1073446>).

1. Ist die Aussage von Bundesminister Jens Spahn zutreffend, dass 1 Mio. Euro an das Fraunhofer-Institut geflossen sind, um die Methode der Altersbestimmung durch Ultraschall weiterzuentwickeln (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/jens-spahn-will-alter-von-migranten-per-ultraschall-pruefen-lassen-15981585.html>)?
2. Wurde die Weiterentwicklung des PRIMSA-Ultraschallsystems staatlich gefördert (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Wenn ja, mit welcher Summe?
 - b) Wenn nein, ist eine Weiterentwicklung des genannten Projekts geplant?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In dem vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderten Verbundvorhaben „Klinische Evaluation eines neuen Verfahrens der Volljährigkeitsbestimmung mittels Ultraschall (KLEVUS-TECH und KLEVUS-MED)“ wird von der Universität des Saarlandes und dem Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik (IBMT) die Zuverlässigkeit und Validität eines mobilen Ultraschall-Messverfahrens zur Volljährigkeitsbestimmung anhand knochen-spezifischer Entwicklungen von Männern und Frauen untersucht.

Den mobilen Ultraschall-Handscanner hatte das Fraunhofer Institut in einem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projekt („Prävention und Intervention bei Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung – PRIMSA“; Laufzeit: 1. Oktober 2014 bis 30. Juni 2018) entwickelt. Im Rahmen dieses Projektes wurde das System bisher ausschließlich an Probandinnen evaluiert.

Zur Optimierung der vorhandenen Technik sowie zur Durchführung und Auswertung der klinischen Evaluation werden der Universität des Saarlandes und dem IBMT insgesamt Mittel in Höhe von 1.084.000 Euro vom BMG zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der im Januar 2019 begonnenen klinischen Evaluation werden voraussichtlich im Juli 2021 vorliegen. Im Anschluss daran wird innerhalb der Bundesregierung geprüft, ob und inwieweit die Ultraschall-Untersuchungsmethode andere invasive Verfahren zur Volljährigkeitsbestimmung ersetzen kann.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass, wie oben beschrieben, bereits 2005 Studien zu einem sehr ähnlichen System, dem „BonAge“, veröffentlicht wurden?
 - a) Wenn ja, warum wurde nicht öffentlich kommuniziert, dass eine verlässliche Altersbestimmung mittels Ultraschall existiert?
 - b) Aus welchen Gründen wird nach Kenntnis der Bundesregierung das PRIMSA-Ultraschall-System noch nicht eingesetzt?

Vorausgehende Studien zur sonographischen Knochenaltersbestimmung im Kindes- und Jugendalter sind der Bundesregierung bekannt. Bei der genannten Studie wurde keine Untersuchung bzgl. der Volljährigkeit durchgeführt, Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer waren ausschließlich noch nicht volljährige Jungen und Mädchen. Untersucht wurde die Vergleichbarkeit von Ultraschalluntersuchungen mit dem per Röntgen festgestellten Knochenalter.

Die Anwendung ultraschallbasierter Verfahren zur Volljährigkeitsbestimmung setzt zunächst den Nachweis ihrer Zuverlässigkeit und Validität voraus. Diesem Ziel dient die Förderung des Projektes KLEVUS durch das BMG.

4. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Einsatz von Ultraschalluntersuchungen zur Altersbestimmung von minderjährigen Migranten und Flüchtlingen geplant?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang (bitte nach Art und Anzahl der Geräte aufschlüsseln)?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
5. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass das Alter jedes neu registrierten Flüchtlings oder Migranten, der sich älter als 12 und jünger als 18 Jahre registrieren lässt, mittels Ultraschall im Sinne eines unabhängigen Verfahrens überprüft wird, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung und Evaluation nicht-invasiver Verfahren zur Volljährigkeitsbestimmung. Die Ergebnisse einer entsprechenden Studie sind abzuwarten. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob bei Zweifeln an der registrierten Altersangabe von Flüchtlingen und Migranten diesen in jedem Fall nachgegangen wird?
 - a) Wenn ja, welche Methoden werden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verifizierung dann angewandt?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden erfolgt im Kinder- und Jugendhilfeverfahren gemäß § 42f Absatz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch die zuständigen Landesbehörden (Jugendämter). Ziel der Altersfeststellung ist es, die Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit festzustellen.

Die Feststellung des Alters erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen dessen Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in dessen Ausweispapiere festzustellen. Wenn auf diese Weise das Alter nicht

zweifelsfrei festgestellt werden kann, hat das Jugendamt eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchzuführen. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme werden im Rahmen einer u. a. psychologischen Beurteilung insbesondere die physische Erscheinung sowie das Verhalten der Betroffenen bzw. des Betroffenen bewertet. Daneben können Auskünfte jeder Art eingeholt werden, z. B. Beteiligte angehört oder Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige befragt werden. In Zweifelsfällen hat das Jugendamt danach von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Liegt ein solcher Zweifelsfall vor, so hat das Jugendamt keinen Ermessensspielraum und die Veranlassung der ärztlichen Untersuchung ist zwingend (§ 42f Absatz 2 Satz 1 SGB VIII).

Im Rahmen der medizinischen Altersfeststellung können verschiedene Methoden angewendet werden, so werden beispielsweise die psychosoziale und die körperliche Reife, letztere gegebenenfalls einschließlich der Zahnreife analysiert oder auch die Hände oder das Schlüsselbein der unbegleiteten Minderjährigen vermessen.

Maßnahmen zur Feststellung des Lebensalters gem. § 49 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

Bestehen bei der Ausländerbehörde Zweifel über das Lebensalter einer Ausländerin bzw. eines Ausländers, sind nach § 49 Absatz 3 AufenthG die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Lebensalters zu treffen, wenn der Ausländerin bzw. dem Ausländer die Einreise erlaubt, ein Aufenthaltstitel erteilt oder die Abschiebung ausgesetzt werden soll oder es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach dem AufenthG erforderlich ist.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Untersuchung der rechtsmedizinischen Klinik der Universität Münster (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), aus der hervorgeht, dass rund 40 Prozent der angeblich minderjährigen Flüchtlinge bei ihrer Altersangabe gelogen hatten?
 - a) Wenn ja, wurden seitens der Bundesregierung daraus Konsequenzen für ihr eigenes Handeln gezogen, und wenn ja, welche?
 - b) Wenn ja, wurden nach diesen Ergebnissen die ärztlichen Untersuchungen im Sinne eines Screenings ausgeweitet?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 des Abgeordneten Martinichert zum selben Thema auf Bundestagsdrucksache 19/13638 verwiesen.

8. Drohen den Erwachsenen, die sich fälschlicherweise als minderjährig ausgegeben haben, Konsequenzen, und wenn ja, wie sehen diese aus?
 - a) Wirkt sich eine bewiesene falsche Altersangabe negativ auf die Bleibeperspektive oder den möglichen Asylstatus aus, und wenn ja, wie (bitte nach Anzahl der Vorfälle, Herkunftsland und erwiesene Altersdifferenz aufschlüsseln)?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Im Anerkennungsverfahren entscheidet das BAMF anhand des glaubhaft vorgetragenen Asylvorbringens. Ist der Antrag unbegründet, ist das BAMF gesetzlich verpflichtet, zu prüfen, ob dieser aufgrund einer Identitätstäuschung als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist (§ 30 Absatz 3 Nummer 2 AsylG).

Im Verfahren über Widerruf oder Rücknahme der Asylberechtigung oder der Schutzberechtigung ist die Identitätstäuschung Anlass für die Prüfung, ob die

Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der getroffenen positiven Entscheidung vorliegen.

Beruhet die Anerkennung als Asylberechtigte bzw. als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf unrichtigen Angaben ist die Anerkennung als Asylberechtigte bzw. als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Absatz 2 Satz 1 und 2 AsylG zurückzunehmen, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer nicht auch aus anderen Gründen Anspruch auf Schutzzuerkennung hat. Bei der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigte bzw. als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist nach § 73 Absatz 3 AsylG darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Ausländerin bzw. der Ausländer ist gem. § 73 Absatz 3a AsylG nach Aufforderung durch das BAMF persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Rücknahme verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nr. 1 und 4 bis 7 und Absatz 3 AsylG sowie § 16 AsylG gelten entsprechend hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 AsylG) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig sind, soweit die Identität der Ausländerin bzw. des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das BAMF soll die Ausländerin bzw. den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwanges zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflichten anhalten.

Ein Widerruf des Aufenthaltstitels ist nach § 52 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG an das Erlöschen der Rechtsstellung als Asylberechtigte bzw. als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte bzw. Schutzberechtigter gebunden. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde, bei der sie das öffentliche Widerrufsinteresse gegen das private Bleibeinteresse der Ausländerin bzw. des Ausländers abzuwägen hat.

Nach § 49 Absatz 2 AufenthG ist jede Ausländerin bzw. jeder Ausländer verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden, auf Verlangen die erforderliche Angaben zu ihrem bzw. seinem Alter zu machen. Falschangaben zum Alter werden gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Nach § 95 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht, wer entgegen § 49 Absatz 10 AufenthG Maßnahmen nach § 49 Absatz 3 AufenthG bei Zweifeln am Lebensalter nicht duldet.

Im Übrigen werden statistische Angaben im Sinne der Fragestellung nicht erfasst.

9. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung gesonderte Schulungen für Mitarbeiter der Landesgesundheitsämter zu den derzeitigen Möglichkeiten der besseren Einschätzung des Alters bezüglich Minderjährigkeit, und wenn ja, welche Methoden werden vermittelt?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob es Schulungen im Sinne der Fragestellung für Mitarbeiter der Landesgesundheitsämter gibt. Gemäß § 42f SGB VIII liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des Altersfeststellungsverfahrens bei den Jugendämtern.

10. Wie viele Altersüberprüfungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2014 bis heute durchgeführt (bitte tabellarisch nach Jahr, ermitteltem und angegeben Alter, Methode aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Gegenstand der derzeit laufenden Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist auch das Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VI-II. Über die Ergebnisse der Evaluation wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2020 berichten.

